

Angepasster Vortrag 28.01.2011 in Hagen zur **Seminararbeit „Datenschutz in sozialen Netzwerken“** – dieser Vortrag wurde in etwa in dieser Form so gehalten, hier wurden lediglich Satzteile bei der Erläuterung der Gliederung weggelassen.

Datenschutz in sozialen Netzwerken. Ein spannendes Thema meiner Arbeit, wie mir auch die zahlreichen Rückmeldungen heute bisher bestätigt haben. Ich werde heute jedoch lediglich einen Ausschnitt dieser Arbeit darstellen.

Der Vortrag gliedert sich in die folgenden Punkte:

Zunächst einmal soll in der Entstehungsgeschichte dargestellt werden, was Datenschutz eigentlich ist oder vielleicht besser: Sein sollte

- Was ist Datenschutz
 - Informationelle Selbstbestimmung
 - Begrifflichkeiten
- Was sind soziale Netzwerke?
- Aktuelle Entwicklungen
 - Freundefinder von Facebook und
 - das „Recht, vergessen zu werden“
- Fazit

Kommen wir zum ersten Punkt – Was ist Datenschutz?

Zunächst können wir Unterscheiden zwischen zwei Aspekten, bei denen der zweite Aspekt in dem heutigen Vortrag ebenso wie in der allgemeinen Diskussion im Vordergrund steht.

Zum einen wäre da der – begrifflich jetzt nicht ganz richtige, aber wohl verständliche - quasi physikalische Schutz von Daten. Also wie ein Anbieter Daten, die er gespeichert hat, gegen Missbrauch schützt, wie etwa gegen das Ausspähen. Hier sind sowohl Hardware- als auch Softwarefragen relevant, also beispielsweise die Frage, ob Daten auf einem Rechner liegen, der mit dem Internet verbunden ist oder der keine Anbindung hat. Oder eben, ob Daten verschlüsselt gespeichert werden, ob eine taugliche Firewall vorhanden ist und ähnliche Punkte.

Heute steht ein anderer Aspekt im Vordergrund: Der Schutz des Einzelnen davor, in seinen Persönlichkeitsrechten durch den Umgang mit seinen persönlichen Daten beeinträchtigt zu werden. So lautet Paragraph 1 Bundesdatenschutzgesetz:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.“

Wenn man in die Historie des Datenschutzes schaut, so stellt man fest, dass das erste Datenschutzgesetz der Welt 1970 in Hessen entstanden ist –hier wurde bereits geregelt, dass persönliche Daten nicht weitergegeben werden dürfen und dass ein Datenschutzbeauftragter notwendig ist – 1978 wurde dann das erste Bundesdatenschutzgesetz verabschiedet. Die für 1983 geplante Volkszählung führte dann zu dem heutigen Schwerpunkt des Bundesdatenschutzgesetzes.

Das Bundesverfassungsgericht untersagte am 27.4.1983 die Durchführung der Volkszählung und begründete in seinem Urteil das „Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung“. Es kritisierte, dass eine Gesellschaftsordnung, in der der einzelne Bürger nicht mehr wissen könne, „wer was wann und bei welcher Gelegenheit“ über ihn weiß, mit diesem Grundrecht nicht vereinbar sei.

1990 entstand dann das Bundesdatenschutzgesetz in der Form, wie wir es heute kennen (mit einigen Aktualisierungen freilich).

Grundlegend ist also das Recht des Einzelnen, selbst bestimmen zu können, wie mit seinen Daten umgegangen wird. Daraus leiten sich auch die Grundprinzipien des Datenschutzes ab:

Zunächst ganz grundlegend sind:

- Prinzip der Datensparsamkeit
- Transparenzgebot, dazu gehört auch
 - Informierte Entscheidung, d.h., ein Nutzer muss vor der Erhebung, Speicherung und Verwertung über den jeweiligen Dateneinsatz aufgeklärt werden.
 - Jederzeitige Widerrufsmöglichkeit. Das bedeutet nicht nur, dass der Nutzer jederzeit der Nutzung der Daten widersprechen kann, sondern auch, dass die vorhandenen Daten gelöscht bzw. zumindest gesperrt werden müssen (Sperrung dann, wenn Löschung nicht zulässig, beispielsweise wenn das Aufbewahrungsvorschriften des HGB die weitere Speicherung gebieten).

Nachdem wir nun wissen, was Datenschutz im hier vorgestellten Thema bedeutet, möchte ich noch wenige weitere Begriffe, die grundlegend zum Datenschutz gehören, kurz vorstellen. Da wäre zunächst einmal der Begriff „personenbezogene Daten“. Nach § 3 Abs. 1 BDSG sind personenbezogene Daten „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener)“.

Hier stecken einige Begriffe drin, die näher erläutert werden müssen:

Zum einen geht es hier um persönliche und sachliche Verhältnisse, zum anderen über bestimmte oder bestimmbar Personen. Und nicht zuletzt um natürliche Personen. Gerade der letzte Punkt zeigt wieder eine Nähe zum Urteil des Verfassungsgerichtes, da es hierbei informationelle Selbstbestimmung geht, die doch vor allem für natürliche Personen wichtig ist. Und – in der schriftlichen Arbeit habe ich es ja bereits aufgezeigt – gilt das Gesetz grundsätzlich nur lebende Menschen, nicht für bereits verstorbene.

Was aber sind nun persönliche, was sachliche Verhältnisse?

Persönliche Verhältnisse sind Angaben, die unmittelbar mit der Person in Verbindung stehen, also beispielsweise Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand usw.

Sachliche Verhältnisse sind dagegen Angaben über auf den Betroffenen beziehbaren Sachverhalt wie beispielsweise bekannt aus der Werbung: „Meine Haus, mein Auto, mein Boot“.

Was eine bestimmte Person ist, ergibt sich, denke ich von selbst. Bestimmbar bedeutet hier, dass der Nutzer nicht durch seine Angaben selbst, jedoch durch zusätzliche Kenntnisse identifizierbar ist. Ich schreibe u.a. häufig in Blogs und Foren Kommentare unter dem Pseudonym „dermayer. Da diese Angabe teilweise auch mit meinem realen Namen verbunden ist, lässt sich diese Zuordnung dermayer = Hubert Mayer auch über eine google Suche finden. So bin ich auch für den „bestimmbar“, bei dem ich nur mit dem Pseudonym auftrete.

Jetzt habe ich die ganze Zeit auf das Bundesdatenschutzgesetz verwiesen. Das ist jedoch nicht die einzige Rechtsquelle für den Datenschutz, im Gegenteil, es gibt unzählige weitere und das Bundesdatenschutzgesetz verhält sich diesen gegenüber subsidiär, ordnet sich also diesen quasi unter, soweit ein entsprechender Sachverhalt in diesem anderen Gesetz vollständig geregelt wurde. Bei Lücken wird jedoch wieder auf das Bundesdatenschutzgesetz zurückgegriffen.

Für die vorgelegte Arbeit ist die wichtigste Rechtsquelle das Telemediengesetz. Hier wurden 2007 das Teledienstegesetz, das Teledienstedatenschutzgesetz und der Mediendienstestaatsvertrag zu einem Gesetz verschmolzen und die schwierige Trennung zwischen Telediensten und Mediendiensten aufgehoben.

Abgegrenzt werden diese Telemediendienste, das heißt alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, nur noch von quasi reinen Kommunikationsdiensten (also die Übermittlung von Signaltönen, wie sie Netzanbieter wie beispielsweise eplus oder die Telekom anbieten) und Rundfunkdiensten, beispielsweise der südwestdeutsche Rundfunk.

Die Verwendung von personenbezogenen Daten umfasst insb. die Erhebung, die Verarbeitung und die Nutzung dieser Daten.

Wann dürfen diese Daten denn genutzt werden? Grundsätzlich immer dann, wenn eine gesetzliche Vorschrift dies erlaubt oder wenn der Nutzer oder Betroffene eingewilligt hat. Gerade in Bezug auf die Einwilli-

gung bestehen bei gleich kurz vorgestellten sozialen Netzwerken große Bedenken, ob diese rechtswirksam erteilt wurde. Hier darf ich auf meine schriftliche Arbeit verweisen und möchte diesbezüglich auf den Grundsatz der Informiertheit nochmals in Erinnerung rufen.

Zum Datenschutz selbst haben Sie jetzt bereits einiges gehört. Was aber sind die „Sozialen Netzwerke“, um die es in der Arbeit eigentlich geht?

Im Blog fieser-admin.de (der leider nicht mehr fortgeführt wird), findet sich als – möglicherweise bei näherer Betrachtung - durchaus zutreffende Definition die folgende:

„Kurz gefasst: Ein soziales Netzwerk ist eine Plattform auf der profilierungsgeile Idioten mit Mitteilungsbedürfnis sich selbst darstellen können.“

Wer von Ihnen ist denn eigentlich in einem sozialen Netzwerk? Hand hoch? Aha, zeigt ein interessantes Selbstbild ;)

OK, Spass beiseite, Wikipedia definiert „Soziale Netzwerke“ für den Bereich Informatik dafür wie folgt:

„Soziale Netzwerke im Sinne der Informatik sind Netzgemeinschaften bzw. Webdienste, die Netzgemeinschaften beherbergen.“

Wem fallen bei dieser Definition welche ein?

Genau, einige davon sind hier dargestellt

Also noch ein Versuch: Wer hier ist Mitglied in einem sozialen Netzwerk??

Wer sich jetzt fragt, warum ich mich in meiner Arbeit nahezu ausschließlich mit Facebook beschäftigt habe, nun, da hat verschiedene Gründe. Nicht nur, dass ich dort sehr viel online bin, nein, auch weil es schlichtweg mit knapp 600 Millionen Nutzern das weltweit größte Netzwerk ist. Die folgende Graphik wird wohl eher schwierig zu erkennen sein, aber allein in Deutschland waren es zum Jahresende 2010 fast 14 Mio Nutzer. Und es damit auch eines der sehr dynamischen Netzwerke – zu Beginn des Jahres 2010 waren es noch knapp 6 Mio Nutzer.

Kommen wir jetzt noch kurz zu den aktuellen Entwicklungen: Die Arbeit musste während des Schreibens immer wieder geprüft werden. Warum? Nun, Datenschutz ist ein hochaktuelles Thema.

Aber auch jetzt ist Facebook nahezu täglich in der Presse. Beginnt die Arbeit noch mit dem Einleitungssatz „vzbv reicht Klage gegen Facebook ein“, Titel einer am 30.11. herausgegebenen Pressemitteilung der Verbraucherzentrale Bundesverband, so verkündete Prof. Dr. Caspar, seines Zeichens Datenschutzbeauftragter Hamburgs (übrigens selbst gerade erst in der Presse wegen datenschutzrechtlichen Tracking-Problemen seiner eigenen Webseite) am 24.01., dass Facebook das Verfahren des Friend-Finding, ändert.

Auch erwähne ich in meiner Arbeit die für die Bereiche Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft zuständige EU-Kommissarin Viviane Reding mit ihrer Forderung nach einem „Recht, vergessen zu werden“. Hier wurde gerade X-Pire veröffentlicht. Diese von der Bundesregierung gestützte Initiative geht auf die Verbraucherschutzministerin Ilse Aigner und den Saarbrücker Informatik-Professor Michael Backes zurück. Dabei sollen Bilder mittels eines Firefox-plug-ins so verschlüsselt werden, dass die Bilder nach Ablauf des eingetragenen Nutzungszeitraumes nur noch geschwärzt abrufbar sein sollen.

Meines Erachtens kein guter Ansatz, solange die Bilder dann nur mittels einem einzigen Browser sichtbar sind.

Tja, was bleibt da als Fazit? Da komme ich doch wieder auf meine Arbeit zurück. Datenschutz ist eine wichtige Errungenschaft und ist in sozialen Netzwerken dringend notwendig. Das heißt jedoch nicht, dass wir eine Verbotskultur durchsetzen müssen in Form einer „Lex Facebook“, „Lex Streetview“ und was an sonstigen anlassbezogenen Aufschreien durch die Presse und die politische Diskussion geht, sondern vielmehr, dass wir die Bürger weiter zu mündigen Bürgern fortbilden müssen. Jedem muss klar sein, welche „Gefahren“ im Internet und in sozialen Netzwerken lauern. Jeder muss sich bewusst sein, dass Daten, die er dem Netz anvertraut, möglicherweise am nächsten Tag von einer unerwünschten Stelle abgerufen oder eingesehen werden können.

Jeder ist selbst verantwortlich, welche Daten er wann und wo preisgibt.